

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 28. November 2024	Nr. 296
------	--------------------------------	---------

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 366
„Dillener Quartier“ für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal zwischen
Samlandstraße / Cranzer Straße (rückwärtige Grundstücksgrenzen),
Turnerstraße (rückwärtige Grundstücksgrenzen), Striekenkamp /
Neurönnebecker Straße (rückwärtige Grundstücksgrenzen)
und Am Rottphlides**

Vom 12. November 2024

Die Stadtbürgerschaft hat am 12. November 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 366 „Dillener Quartier“ für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal zwischen Samlandstraße / Cranzer Straße (rückwärtige Grundstücksgrenzen), Turnerstraße (rückwärtige Grundstücksgrenzen), Striekenkamp / Neurönnebecker Straße (rückwärtige Grundstücksgrenzen) und Am Rottphl beschossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die technischen Vorschriften (DIN-Normen) können im Planservice der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 12. November 2024

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.